



Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

- Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist das Produkt richterlicher Rechtsfortbildung.
- Es ist vom BVerfG aus Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit) und Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) entwickelt worden.
- Es ist ein eigenständiges Grundrecht.
- Es schützt die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen.



Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

- **1. Recht der Selbstbestimmung** = Recht seine Identität selbst zu bestimmen.
 - Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung
 - Recht auf eigenen Namen
 - Recht auf sexuelle Selbstbestimmung
 - Recht eines Straftäters auf Förderung der sozialen Integration (Resozialisierung)
- **2. Recht der Selbstbewahrung** = Recht des Einzelnen sich zurückzuziehen, abzuschirmen, für sich und allein zu bleiben.
 - Vertraulichkeit eines Tagebuchs
 - Rückzug an abgeschiedene Orte
 - Schutz von Krankenakten
- **3. Recht der Selbstdarstellung** = Der Einzelne muss herabsetzende, verfälschende, entstellende und unerbetene öffentliche Darstellungen nicht dulden.
 - Schutz der persönlichen Ehre
 - Recht am eigenen Bild und Wort
 - Recht auf Gegendarstellung
 - Selbstbezeichnungsverbot (nemo-tenetur-Grundsatz)
 - umfassendes informationelles Selbstbestimmungsrecht
 - Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme



Recht auf informationelle Selbstbestimmung

- Einzelverbürgung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts.
- Wurde vom BVerfG erstmals im Volkszählungsurteil aus Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitet.
Grund: Der Bürger soll vor neuen Freiheitsbedrohungen im Informationszeitalter geschützt werden.
Der Einzelne soll die Freiheit haben, über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten selbst zu bestimmen.
- Ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist gegeben:
 - → bei jedem Akt staatlicher Informations- und Datenerhebung sowie -verarbeitung.
 - → nicht dagegen, wenn Daten ungezielt und allein technikbedingt zunächst miterfasst, aber kurz danach wieder spurlos gelöscht werden.



Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme

- Die stark gestiegene Bedeutung des Computers und des Internets für die Lebensgestaltung des Einzelnen und die daraus folgende Speicherung zahlreicher personenbezogener Daten begründet neue Freiheitsgefährdungen.
- Geschützt wird das Interesse des Nutzers, dass die von einem informationstechnischen System erzeugten, verarbeiteten und gespeicherten Daten vertraulich bleiben.
- Im Rahmen der Angemessenheit müssen tatsächliche Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut (Leben, Leib, Freiheit der Person oder wichtige Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt) vorliegen.